Abkommen zur Einführung eines Deutsch-Keosunischen Waffenkontrollgesetzes

Kaiser Friedrich IV. von Preußen

08. Juli 1920



Zwischen den Parteien

Das **Deutsche Kaiserreich** auch im Folgenden bezeichnet als "**Deutsches Reich**" **Keosu Teikoku**

Gemeinsam im Folgenden "Die Parteien", "Die Vertragsparteien"

Vertragssignatur: DE-75EEA8076F9625515F5F7449A4C41895

Contents

Ver	tragliche Definitionen
$\S 1$	Vertragliche Gültigkeit
$\S 2$	Rechtmäßiger Nachfolger
$\S 3$	Vertragliche Verpflichtungen der Parteien
Wa	ffenkontrollgesetze
$\S 4$	Monopole
$\S 5$	Verkaufszwang
86	Illegaler Waffenbesitz

Vertragliche Definitionen

§1 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Abkommens aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (2) Dieser Vertrag ordnet sich den nationalen Verfassungen und Rechtsprechungen unter.
- (3) Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden.
- (4) Die vertragliche Anerkennung durch autonome Staaten erfolgt nur durch Unterschrift durch die, ihnen übergeordnete souveräne Vertragsnation.
- (5) Die Bezeichnung der Staaten entspricht deren Namen zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterzeichnung.
- (6) Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
- (7) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.

§2 Rechtmäßiger Nachfolger

Rechtmäßiger Nachfolger ist, wer durch die Mitglieder des Kaiserpakts als dieser anerkannt wird.

§3 Vertragliche Verpflichtungen der Parteien

Die Parteien verpflichten sich dazu, die Vertragsbestimmungen in ihre Verfassungen oder anderweitig vollständig gültige Gesetzestexte ihrer Nation sinngemäß zu übernehmen.

Waffenkontrollgesetze

§4 Monopole

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich zu, dass
 - 1. jegliche Schusswaffen aus dem Deutschen Reich importiert werden müssen
 - 2. jegliche magische Waffen aus Keosu Teikoku importiert werden müssen
- (2) Es ist den Staatsbürgern der Parteien nicht erlaubt, über andere Mittel an diese zu gelangen.
- (3) Anderweitig erlangte Waffen, sowie der Handel mit derartigen Waffen erfordern die Genehmigung der Partei, die für diese zuständig ist.

§5 Verkaufszwang

- (1) Die Parteien müssen auf Nachfrage hin Waffen an die andere Partei ausliefern.
- (2) ¹Dies verfällt, sofern die fragliche Partei unter Aufführung nachvollziehbarer und verständlicher Gründe die Auslieferung verweigert. ²Dies rechtfertigt eine Rückerstattung des gezahlten Geldes.

§6 Illegaler Waffenbesitz

- (1) Besteht der Verdacht auf illegalen Waffenbesitz durch einen der Staatsbürger der Parteien, so rechtfertigt dies einen sofortigen Eingriff durch die, für diese Waffen zuständige Partei.
- (2) Dieser Eingriff muss unter Inkenntnissetzung, nicht jedoch Zustimmung der anderen Partei geschehen.
- (3) Während dieses Einsatzes dürfen die Einsatzkräfte Personen, die den Eingriff behindern, erschießen.
- (4) Weiterhin darf der Schießbefehl bei Ausrüstung einer Waffe durch eine Person, die nicht zu den Einsatzkräften gehört, erteilt werden.
- (5) Die Einsatzkräfte dürfen jegliche, notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die illegalen Waffen sicherzustellen.
- (6) Personen, die sich des illegalen Waffenbesitzes schuldig gemacht haben, erhalten die Todesstrafe und müssen ein zusätzliches Bußgeld erstatten.
- (7) Für jegliche Ausschreitungen während des Einsatzes können die Einsatzkräfte nur belangt werden, falls diese eindeutig vermeidbar waren und die Einsatzkräfte sich der Vermeidbarkeit nachweislich bewusst waren.
- (8) Einsätze müssen mit Bild und Ton aufgezeichnet werden.
- (9) Die Vernichtung der Einsatzaufnahmen ohne Genehmigung der anderen Partei, oder dessen Fehlen stellt einen Vertragsbruch dar.